



**Prüfungsordnung für die Durchführung der
Externenprüfung
des Master of Science “Consulting & Sales Management” und
des Master of Science “Consulting & Business Analytics”**

vom 15.04.2026

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GBl. 2025 Nr. 139) sowie § 1 Abs. 2 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 20.03.2026 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Die Präsidentin der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 15.04.2026 zugestimmt.

Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Angestellten von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Science“ zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Young Professionals mit erster Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmer/-innen erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres aktuellen oder avisierten Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementfähigkeiten in diesem Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science im Bereich „Consulting & Sales Management“ und im Bereich „Consulting & Business Analytics“.

Datei:	Erstellt:	Beschlossen:	Revision:
20260211 ExternPO Cons and Sales Man_u_Cons and Bus Analytics_MSc_Final.docx	Binder, C. / Schütz, T., /Linzenbold, R.	Senat: 20.03.2026	0
			Seite 1 von 7

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit in der Regel 210 ECTS Leistungspunkten und eine überdurchschnittlichen Abschlussnote
2. eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgespräches. In diesem müssen die vier Kriterien Kommunikations- und Sozialverhalten, Ziel- und Leistungsorientierung, Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie Engagement und Internationalität jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die 4 Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Bewerber/-innen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen das Bewerbungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, können zwecks Nachteilsausgleich die Erbringung der gleichwertigen Prüfungsleistung in anderer Form beantragen. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Antritt des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
 4. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme an einem vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 5. Gute Beherrschung der englischen Sprache mit mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache (gemäß der Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen)
- (2) Bewerber/-innen, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen können die Bewerber/-innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ zum Erwerb fehlender Kompetenzen erbringen. Die Einzelheiten zu den Anforderungen regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung und Anrechnung der Qualifikation im Umfang von 30 ECTS. Das Modul ist unbenotet.

- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. Ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen (eine einfache Kopie, ein überlassenes Original oder eine Arbeitgeberbescheinigung) oder einen Nachweis der Selbständigkeit
 5. Ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 6. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 7. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren/-innen der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistung möglich, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. In der Regel besteht die Wiederholungsprüfung je nach Umfang des

Moduls aus einer 2-stündigen oder 3-stündigen Klausur, welche alle Inhalte des Moduls umfasst. Der Wiederholungstermin wird vom Leiter des Prüfungsausschusses festgelegt.

- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Credits in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für jede der beiden Externenprüfungen gibt es einen eigenen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten sowie der Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 2 und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang soll im Regelfall zwischen 20.000 und 25.000 Wörtern liegen.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden prüfungsberechtigten Person.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Bei Befürwortung durch den Betreuer, kann die Master Thesis in englischer Sprache erstellt werden. Zusätzlich ist eine Version der Master Thesis in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.
- (5) Jede(r) Prüfende vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

Sowohl die schriftliche Master Thesis als auch das Kolloquium müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet worden sein. Ist einer der beiden Teile nicht bestanden, gilt das Modul Master Thesis insgesamt als nicht bestanden

- (6) Ist das Modul Master Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann es einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) für den Bereich Consulting & Sales Management bzw. für den Bereich Consulting & Business Analytics verliehen, für welchen mindestens 90 ECTS Leistungspunkte (Tabelle 1 bzw. 2) erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine Notenverteilungsskala für die Abschlussnote. Diese wird jeweils separat für die beiden Abschlüsse gebildet und basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Abschlussjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn der/die Teilnehmer/-in seit der Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer/-innen der Studienprogramme, die ab dem Wintersemester 2026/27 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 15.04.2026



Prof. Dr. Sabine Löbbe
Präsidentin

Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science Consulting & Sales Management

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ¹	Prüfungsform
M 1	Marketing Analytics	5	b	PA
M 2	Complex Sales Methods	5	b	HA, PA
M 3	Negotiation Management	8	b	KL, MP
M 4	Digital Technology Management	8	b	KL, HA
M 5	Transformation & Leadership in Sales	7	b	HA, PA
M 6	Management Consulting	6	b	PA
M 7	Customer Centric Management	6	b	HA
M 8	Transaction Management	5	b	KL, PA
M 9	Company Insight	6	b	KL
M 10	Advanced Sales Skills	4	b	KL
M 11	Master Thesis	30	b	MT
Summe		90	-	-

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Prüfungsplan Master of Science Consulting & Business Analytics

Code	Modul	ECTS Credits	Art der Benotung ²¹	Prüfungsform
M 1	Consulting	7	b	KL, PA
M2	International Law & Accounting	7	b	KL
M 3	Data Analytics	6	b	KL, HA
M 4	Futuring	5	b	KL, HA
M 5	Operations Management	9	b	RE, PA
M 6	Corporate Development	8	b	KL, PA
M 7	HR Management & Leadership	9	b	MP, PA, HA
M 8	Digital Strategies	9	b	PA
M 9	Master Thesis	30	b	MT
Summe		90	-	-

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

² b = benotet, u = unbenotet